Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/272

20. 03. 81

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. März 1981 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Trifft die Meldung der „Frankfurter Rundschau" vom Samstag, dem 28. Februar 1981, zu, Bundeskanzler Schmidt habe seine Absicht ausgedrückt, die von Radio Luxemburg und den deutschen Zeitungsverlegern verfolgten Pläne, ein europäisches Fernsehsatellitenprogramm ab Mitte der achtziger Jahre zu starten, „mit Hilfe des französischen Staatspräsidenten Valery Giscard d'Estaing zu verhindern"?

Antwort des Staatsministers Huonker vom 18. März

Eine derartige Äußerung des Bundeskanzlers ist mir nicht bekannt. Ich darf Sie in diesem Zusammenhang auf die Äußerungen von Staatssekretär Becker in der Bundespressekonferenz vom 27. Februar 1981 verweisen. Das Protokoll *) über diese Sitzung ist beigefügt.

2. Abgeordneter **Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß das Außenministerium der DDR den in Ost-Berlin ständig akkreditierten Korrespondenten der Deutschen Presse-Agentur, des Zweiten Deutschen Fernsehens und des ARD-Hörfunks untersagt hat, zur Berichterstattung über das Zusammentreffen des SPD-Vorsitzenden Brandt und des ehemaligen französischen Präsidentschaftsbewerbers der Sozialisten und Kommunisten, Mitterand, nach Thüringen zu fahren, und in welcher Weise ist die Bundesregierung in dieser Angelegenheit tätig geworden?

Antwort des Staatssekretärs Becker vom 20. März

Den Korrespondenten von ARD und ZDF hat das Außenministerium der DDR eine Berichterstattung über das Treffen des Vorsitzenden der SPD, Brandt, mit dem französischen Sozialistenführer Mitterand kurz vor der Reise bzw. nachträglich gestattet. Für die übrigen Korrespondenten blieb es dagegen bei der Ablehnung. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Ablehnungen nicht gerechtfertigt sind.

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland ist wegen dieser Angelegenheit am 5. März 1981 im Außenministerium der DDR vorstellig geworden und hat die Auffassung der Bundesregierung dargelegt.

An dieser Auffassung hält die Bundesregierung auch jetzt fest. Die Bundesregierung wird wie bisher stets dafür eintreten, daß Journalisten aus der Bundesrepublik Deutschland ungehinderte Arbeitsmöglichkeiten in der DDR und in Berlin (Ost) gewährleistet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

3. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung in der Vergangenheit keine direkte Humanitäre Hilfe an afghanische Befreiungsbewegungen geleistet?

---

*) Vom Abdruck der Anlage wurde auf Grund von Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 16. März

Es ist nicht die Politik der Bundesregierung aus Mitteln der Humanitären Hilfe des Auswärtigen Amts direkte Hilfe an Befreiungsbewegungen zu leisten. Dank dieser grundsätzlichen Haltung hat der ausschließlich humanitäre Charakter ihrer Maßnahmen nie in Zweifel gezogen werden können.

Die Bundesregierung beteiligt sich zur Unterstützung von Flüchtlingen vornehmlich an internationalen Hilfsmaßnahmen. Sie trägt daher wesentlich zu den Sonderprogrammen des Hohen Flüchtlingskommissars der VN bei.

Diese Politik hat sich nach Auffassung der Bundesregierung auch im Fall der afghanischen Flüchtlinge als richtig erwiesen.

4. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, in der Zukunft afghanischen Befreiungsbewegungen Humanitäre Hilfe – insbesondere Medikamente und Nahrungsmittel – zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 16. März

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft umfangreiche Hilfe für afghanische Flüchtlinge leisten. Es ist ihr bewußt, daß die ständig wachsende Zahl der Flüchtlinge verstärkte Anstrengungen erforderlich macht.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

5. Abgeordneter **Engelsberger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Entscheidung der deutschen Zeitungsverleger, sich am kommerziellen Satellitenfernsehen von Radio Luxemburg zu beteiligen, und ist die Bundesregierung bereit, der auch aus der Regierungskoalition erhobenen Forderung, mit der Regierung von Luxemburg Gespräche über die Ausgestaltung des Satellitenfernsehens zu führen, nachzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 19. März

Der Bundesregierung sind bisher nur allgemeine Absichten des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger zur Beteiligung an einem Satellitenfersehen von Radio Luxemburg – und dies lediglich in Grundzügen – bekannt. Sie hat insbesondere keine Kenntnis über Programminhalte oder Programmstandards des in Aussicht genommenen europäischen Satellitenfernsehens. Solche für die von Ihnen gewünschte Beurteilung maßgeblichen Einzelheiten sind dem Vernehmen nach Gegenstand der zur Zeit laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund Deutscher Zeitungsverleger und Radio Luxemburg.

Die Bundesregierung ist bereit, über die bisher schon bestehenden Gesprächskontakte hinaus zu gegebener Zeit mit der luxemburgischen Regierung in einen eingehenderen Meinungsaustausch einzutreten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

6. Abgeordneter **Braun** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob bei dem Beschluß der Vormundschaftsrichterin in Wipperfürth, zwei kranke italienische Kinder gegen den Willen der Pflegeeltern nach Sizilien zu bringen, gegen das am 1. Januar 1980 in Kraft getretene elterliche Sorgerecht verstoßen wurde, nach dem ein Gericht die Pflegepersonen anhören muß, und in welcher Weise ist die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen im Interesse der Wahrung der Interessen der beiden kranken Kinder tätig geworden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 18. März

Über die Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften haben ausschließlich die unabhängigen Gerichte zu entscheiden. Dies gilt auch für die Frage, ob und inwieweit auf einen Sachverhalt deutsches Recht anzuwenden ist. Die Achtung vor der verfassungsrechtlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit verbietet eine Stellungnahme zu der in Ihrer Frage erwähnten Entscheidung.

Bereits vor ihrer Berufung zur Beauftragten der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen hat sich Frau Staatsminister a. D. Liselotte Funcke nach dem Bekanntwerden des angesprochenen Gerichtsbeschlusses mit dem Fall befaßt und mit den Pflegeeltern, dem Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern sowie mit dem Deutschen Kinderschutzbund Kontakt aufgenommen, um Möglichkeiten der Hilfe für die inzwischen nach Italien verbrachten Kinder zu prüfen. Eine darüber hinausgehende unmittelbare Einflußnahme auf die getroffenen Entscheidungen konnte aus den schon genannten Gründen der richterlichen Unabhängigkeit auch für die Ausländerbeauftragte nicht in Betracht kommen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

7. Abgeordneter **Dörflinger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis der staatlichen Dienststellen (beispielsweise Liegenschaftsämter, Forstdirektionen) oder auch die der Deutschen Bundesbahn, wonach Wohnungen in Feriengebieten, die von den oben genannten Stellen verwaltet, für die aktiven Mitarbeiter jedoch nicht benötigt werden, als Zweit- und Ferienwohnungen an andere Mitarbeiter vergeben werden, obwohl in diesen Feriengebieten oft ein akuter Mangel an entsprechenden Wohnungen für einheimische Familien mit Kindern oder anderen Personen besteht, die hier ganzjährig beschäftigt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 18. März

Die mit der Vermietung bundeseigener Wohnungen befaßten Dienststellen haben schon seit mehreren Jahren Weisung, keine Wohnungen als Zweit- oder Ferienwohnungen zu vermieten, soweit am Ort Wohnungsbedarf für den begünstigten Personenkreis des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes besteht oder sonst dringender Wohnungsbedarf gegeben ist. Dies gilt selbstverständlich auch für die Vermietung an Bedienstete. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn (DB) ist ebenfalls eine Vermietung als Zweit- oder Ferienwohnung grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zur Frage, inwieweit die sonstige öffentliche Hand (vor allem Länder und Gemeinden) Zweit- oder Ferienwohnungen vermieten, kann von hier nicht Stellung genommen werden.

8. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Welche Haushaltsrisiken ergeben sich für den Bundeshaushalt 1981 durch die Veränderung der Währungsparität der Deutschen Mark, insbesondere bei den Beiträgen zu internationalen Organisationen und Projekten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 14. März

Das Haushaltsrisiko für den Bundeshaushalt 1981 durch die Veränderung der Währungsparität der Deutschen Mark, insbesondere bei den Beiträgen zu internationalen Organisationen, ist aus heutiger Sicht mit etwa 120 Millionen DM bis 150 Millionen DM zu beziffern.

Um eine zeitnahe Veranschlagung sicherzustellen, ist eine Aktualisierung der von der Wechselkursentwicklung abhängigen Ansätze – soweit notwendig – zum Ende der Beratungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages über den Haushaltsentwurf 1981 Mitte Mai vorgesehen. Dabei wird zu entscheiden sein, inwieweit diese Mehrbelastungen durch Einsparungen ausgeglichen werden können.

9. Abgeordneter **Gattermann** (FDP)

Sieht die Bundesregierung eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, das für die Bebauung mit Sozialwohnungen an der Heidemannstraße in München vorgesehene, dem Bund gehörende Grundstück der Stadt München dergestalt verbilligt zu veräußern, daß bei der Festlegung des Verkehrswerts des Grundstücks die in Aussicht genommene Bebauung nicht im vollen Umfang als Preiskriterium berücksichtigt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 18. März

Die Bundesregierung hat sich wiederholt bereiterklärt, die Wohnbebauung, insbesondere den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau an der Heidemannstraße durch die verbilligte Hergabe des bundeseigenen Geländes zu fördern.

Nach § 63 BHO ist der Bund gehalten, den Verkehrswert zu fordern. Obwohl noch kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, wird bei einer unmittelbar bevorstehenden Baulandausweisung, wie es hier der Fall ist, der Baulandpreis gezahlt, sofern nicht die Veräußerung ohnehin bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans zurückgestellt wird. Dem Bund ist es daher nicht möglich, sein Gelände zum Bauerwartungslandpreis zu veräußern.

Im Interesse der Errichtung preisgünstiger Wohnungen beabsichtigt der Bund jedoch nicht die Rechtskraft des Bebauungsplans abzuwarten. Dabei ist hinsichtlich des Kaufpreises zwar einerseits die vorgesehene Wohnbebauung bei der Wertermittlung zu berücksichtigen, andererseits kann aber auch die bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans zu erwartende Preissteigerung zugunsten eines verbilligten Wohnungsbaus abgefangen werden. Darüber hinaus ist der Bund bereit, auf den Verkehrswert einen Preisnachlaß von 30 v. H. zu gewähren, sofern steuerbegünstigte oder öffentlich geförderte soziale Wohnungen errichtet werden.

10. Abgeordneter **Gattermann** (FDP)

Wenn nein, wäre die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß die Bundesvermögensverwaltung den in Aussicht genommenen Bauträgern demnächst an den Grundstücken Erbbaurechte bestellt, damit für das Bauprojekt wenigstens Finanzierungsvorteile geschaffen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 18. März

Obwohl die Bundesregierung die Auffassung vertritt, daß eine Veräußerung vorzuziehen ist, wenn – wie in diesem Fall – nicht unerhebliche Teilflächen zur Schaffung von Familienheimen verwendet werden sollen, lehnt sie es grundsätzlich nicht ab, für die Wohnbauflächen Erbbaurechte zu bestellen. Zur Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaus wird der Erbbauzins auf 5 v. H. und zur Förderung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus auf 4 v. H. des Verkehrswerts ermäßigt.

11. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung die Absicht, im Ortsteil Hattenbach der Gemeinde Niederaula im Kreis Hersfeld/Rotenburg einen Landeplatz für Hubschrauber der US-Streitkräfte einzurichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 20. März

Um die Lärmauswirkungen durch den US-Flugplatz Fulda-Sickels zu vermindern, ist beabsichtigt, einen Teil der militärischen Übungsflüge der amerikanischen Streitkräfte auf einen noch zu errichtenden Hubschrauberaußenlandeplatz im Umfeld des Flugplatzes Fulda-Sickels zu verlegen. Als Standort für einen derartigen Außenlandeplatz halten die Streitkräfte ein überwiegend bundeseigenes Gelände in der Nähe des Autobahndreiecks Hattenbach für geeignet. Auf diesem Gelände wird zur Zeit ein Segelflugplatz betrieben.

12. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Wie weit sind die Vorbereitungen für die Einrichtung des Hubschrauberlandeplatzes bei Hattenbach gediehen, und sind die Argumente der Gemeinde Niederaula berücksichtigt worden, die sich gegen die Einrichtung des Landeplatzes wenden, weil durch das „Hattenbacher Autobahndreieck" und die geplante Ergänzungsstrecke der Deutschen Bundesbahn (Hannover – Würzburg) dieser Raum durch die genannten Infrastruktureinrichtungen überlastet ist?

13. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Wird es im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einrichtung des Hubschrauberlandeplatzes bei Hattenbach ein Anhörungsverfahren geben, und wann und in welcher Form wird es stattfinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 20. März

Die amerikanischen Streitkräfte haben für die Mitbenutzung des Segelflugplatzes als Hubschrauberaußenlandeplatz eine Liegenschaftsanforderung an den Bundesverteidigungsminister gerichtet. Der Bundesverteidigungsminister hat die Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden angewiesen, bei der hessischen Landesregierung ein Anhörungsverfahren nach § 1 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes zu beantragen. Es ist dann Aufgabe der Landesregierung, die betroffenen Gemeinden (Gemeindeverbände) zu hören und unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Belange des Städtebaus und des Naturschutzes, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

14. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Ist es zutreffend, daß in der Zollverwaltung z. Z. ca. 500 Beamtenstellen nicht besetzt sind und sich diese Zahl auf Grund des Kapazitätsmangels an Ausbildungsstätten bis zum Jahr 1985 weiter erhöhen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 20. März

Soweit sich diese Frage auf den gehobenen Zolldienst bezieht, trifft es nicht zu, daß zur Zeit ca. 500 Planstellen unbesetzt sind. Bisher konnten nahezu alle freien und freiwerdenden Planstellen mit heranwachsenden Laufbahnbeamten und Aufstiegsbeamten aus dem mittleren Zolldienst wiederbesetzt werden. So waren am 1. Januar 1981 im Rahmen der üblichen Fluktuationsmarge nur 0,7 v. H. der Planstellen unbesetzt. Die Zahl der unbesetzten Planstellen wird allerdings in den kommenden Jahren zunehmen. Ihr stehen aber bereits jetzt rund 960 Nachwuchskräfte gegenüber, deren Zahl sich unter voller Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten jährlich um rund 340 Nachwuchskräfte erhöhen wird. Die Bundesfinanzverwaltung beabsichtigt außerdem, ihre Ausbildungskapazitäten zu erweitern. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß sich der zukünftig entstehende Personalbedarf annähernd abdecken läßt.

Im mittleren Zolldienst waren demgegenüber am 1. Januar 1981 rund 5 v. H. der Planstellen nicht besetzt. Diese werden jedoch für die Anstellung der zum gleichen Zeitpunkt bereits vorhandenen rund 2800 Nachwuchskräfte benötigt. Mit den im Haushaltsjahr 1981 einzustellenden weiteren rund 1000 Nachwuchskräften kann der Personalbedarf im mittleren Zolldienst nahezu vollständig gedeckt werden.

15. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Ist es zutreffend, daß von seiten der Verwaltung Arbeitsplätze, auf denen keine hoheitsrechtlichen Aufgaben erledigt werden, mit auch für den Grenzzolldienst ausgebildeten Zollbeamten, die in der Lage sind Außendienst zu verrichten, besetzt sind, beispielsweise in Kanzleien, Buchhaltung, Zahlstellen und im Organisations-, Personal-, Haushalts-Bereich in der Zoll- und Bundesvermögensverwaltung, und trifft es weiterhin zu, daß Angestellte, die nach Vergütungsgruppen BAT VIII und VII bezahlt werden, die gleiche Tätigkeit in dem oben genannten Bereich ausführen wie Beamte, die für diese Tätigkeit nach den Besoldungsgruppen A 6 bis A 10 bezahlt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 20. März

Die Umsetzung von Beamten des mittleren Zolldienstes, die auf Dienstposten mit nichthoheitlichen Aufgaben, wie sie in dieser Frage beispielhaft genannt werden, eingesetzt sind, ist in der Praxis nicht realisierbar. Die Zollverwaltung benötigt diese Dienstposten, um die insbesondere in der Grenzaufsicht- und -abfertigung eingesetzten Beamten bei eintretender Grenzdienst- oder Nacht- und Schichtdienstuntauglichkeit entsprechend ihrer eingeschränkten körperlichen und gesundheitlichen Belastbarkeit weiterhin einsetzen zu können. Ihre Wiederverwendung im „Außendienst" kann schon aus fürsorgerischen Gründen nicht in Betracht gezogen werden. Das würde im übrigen auch am Widerstand der Personalvertretung scheitern. Soweit solche Dienstposten mit Beamten oder Beamtinnen der Laufbahn des mittleren Binnenzolldienstes besetzt sind, wäre ihre Umschulung unrationell. Sie sind ausschließlich für Aufgaben dieser Laufbahn eingestellt und ausgebildet worden. Sie haben sich für ihre Laufbahn bewährt und werden für die dort wahrzunehmenden Aufgaben auch benötigt.

Ihre Annahme, daß Beamte und Angestellte für gleiche Tätigkeiten unterschiedlich – und zwar zum Nachteil der Angestellten – bezahlt werden, trifft nicht zu. Dienstposten im nichthoheitlichen Bereich mit Mitarbeiteraufgaben sind überwiegend nach Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 - m- bewertet. Da die für den Binnenzolldienst eingestellten Beamten und Beamtinnen noch zu jung sind, und alle höherbewerteten Dienstposten besoldungsgerecht ausgezahlt werden, sind

diese Dienstposten zum Teil noch unterwertig besoldet, was bei Angestellten im Hinblick auf die Tarifautomatik, nicht möglich wäre. Deshalb kann es auch nicht zutreffen, daß Angestellte, die entsprechend bewertete Tätigkeiten ausüben, nur nach Vergütungsgruppe VIII oder VII BAT bezahlt werden.

16. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß, wenn Frage 15 zutrifft, durch Abzug der Beamten von diesen Stellen diese für ihre originären Aufgaben eingesetzt werden könnten und den dort überlasteten Kollegen eine spürbare Entlastung bringen würden, womit gleichzeitig die Möglichkeit bestünde, die freigewordenen Stellen durch Angestellte zu besetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 20. März

Es stellt sich somit nicht die von Ihnen aufgezeigte Möglichkeit, durch Umsetzung von Beamten Dienstposten freizumachen und mit Angestellten zu besetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

17. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Welche der von vielen Seiten seit Jahren angeregten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit 1970 getroffen, um die Voraussetzungen für die Umwandlung von Produktionskapazitäten in der Rüstungsindustrie in zivile Güterproduktionen oder Möglichkeiten für regionale und innerbetriebliche Diversifikation der Rüstungsindustrie zu schaffen, ohne daß es bei solcher Umstrukturierung zu Beschäftigungsproblemen kommt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 16. März

Die Bundesregierung trifft grundsätzlich keine Maßnahmen zur Umwandlung von Rüstungskapazitäten in zivile Kapazitäten.

In einer marktwirtschaftlichen Ordnung gehört dies eindeutig in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Wirtschaft selbst. Diese kann vom Bedarf her angezeigte Konversionen durchaus vollziehen, wenn ihr eine ausreichende Anpassungszeit gelassen wird; sie hat in der Nachkriegszeit bereits gesamtwirtschaftlich erhebliche und umfangreiche Strukturanpassungen verwirklicht. Auch in der Rüstung haben sich in der Vergangenheit erhebliche Umwandlungsprozesse vollzogen (z. B. Luftfahrtindustrie, Munitionsindustrie), die zeigen, daß die Industrie in der Lage ist, sich flexibel an sich verändernde Bedarfssituationen anzupassen.

Die Bundesregierung legt im Interesse der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr Wert auf die Erhaltung von relativ kleinen und leistungsfähigen Rüstungskapazitäten, um komplexe Waffensysteme und hochtechnisches Gerät betreiben zu können und eine eigene Urteils-, Kooperations- und Systemfähigkeit für Rüstungsmaterial aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Bundesregierung darauf hin, daß in der deutschen Wirtschaft möglichst keine Rüstungsmonostrukturen entstehen; Diversifizierungen in den in Betracht kommenden Unternehmen erleichtern Anpassungen an schwankende Bedarfslagen und gegebenenfalls notwendige Umstrukturierungen. Als Beispiel sei auf die Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung des zivilen Zweigs in der Luftfahrtindustrie hingewiesen.

18. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Wie wird die Bundesregierung ihre Ankündigung zur Mittelstandspolitik aus dem Jahreswirtschaftsbericht (Drucksache 9/125, Punkt 44), „zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen auch weiterhin einen erleichterten Zugang zu Kapital- und Kreditmärkten“ anzustreben, realisieren und die zugesagte Prüfung (Drucksache 9/125, Punkt 46), „inwieweit Wettbewerbsverzerrungen zwischen mittelständischer Wirtschaft und staatlichen sowie halbstaatlichen Unternehmen abgebaut werden können“, durchzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 18. März

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer angebotsorientierten Wirtschaftspolitik weiter bemühen, die Finanzierungsbedingungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern und ihre Eigenkapitalbasis zu stärken, um Investitionskraft und Anpassungsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen. Dabei sind stetige Grundlinien der Wirtschaftspolitik wichtiger als kurzfristige Reaktionen und Erleichterungen. So strebt die Bundesregierung mit der mittelfristigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auch eine Entlastung des Kapitalmarkts zugunsten privater Investoren an, um damit nicht zuletzt kapitalsuchenden Klein- und Mittelunternehmen den Zugang zu Kapital- und Kreditmärkten zu erleichern. Darauf zielen ebenso steuerpolitische Entlastungen, wie z. B. die seit Anfang 1981 wirksame Erhöhung der Freibeträge bei der Gewerbekapitalsteuer. Dazu gehört auch, zusätzliche kostenmäßige Belastungen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen möglichst zu vermeiden.

Zur Verbesserung der betrieblichen Finanzierungsmöglichkeiten von Klein- und Mittelunternehmen wird die Bundesregierung auch künftig insbesondere die Mittel aus dem ERP-Sondervermögen auf diese Unternehmen konzentrieren und Kapitalbeteiligungen an diesen weiterhin fördern. Der verbesserten Eigenkapitalausstattung von Existenzgründern dient das Eigenkapitalhilfeprogramm der Bundesregierung, dessen Vergabekriterien zur Zeit überprüft werden; durch dieses Programm wird gleichzeitig der Zugang zu den Kreditmärkten erleichtert.

Im übrigen begrüßt die Bundesregierung grundsätzlich Überlegungen der privaten Wirtschaft, z. B. durch den Aufbau eines organisierten Beteiligungsmarkts den Zugang zum Kapitalmarkt für Klein- und Mittelunternehmen zu erleichtern. Allerdings sollten damit nicht zusätzliche steuerpolitische Anforderungen verbunden sein. Zudem dürfen die praktischen Schwierigkeiten dabei nicht unterschätzt werden, wie auch Erfahrungen anderer Länder zeigen.

Für das Entstehen von Wettbewerbsverzerrungen zwischen mittelständischen und staatlichen sowie halbstaatlichen Unternehmen sind regelmäßig die besonderen Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend. Die Bundesregierung wird daher entstandenen Wettbewerbsbeeinträchtigungen fallweise nachgehen und erforderlichenfalls – soweit das Kartellrecht dafür Handhabe bietet – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kartellbehörden sowie darüber hinaus mit den Mitteln der Wettbewerbspolitik auf ihre Beseitigung hinwirken. Entsprechend wird die Bundesregierung verfahren, wenn Unternehmungen mit öffentlich rechtlichem Status ihre Tätigkeitsbereiche erweitern sollten.

Um Wettbewerbsnachteile zu Lasten der freien Berufe zu vermeiden, strebt die Bundesregierung die Einbeziehung der freiberuflichen Sachverständigen – neben den bestehenden Überwachungsorganisationen – in die regelmäßige technische Kraftfahrzeug-Überwachung nach § 29 und Anlage VIII StVZO an.

19. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Welche Erfolge konnte die Bundesregierung in ihren Bemühungen verzeichnen, die sie auf die schriftliche Frage (Drucksache 8/3792, Frage B 46) zusagte, um Nachteile deutscher Bauunternehmen bei

der Anerkennung des Befähigungsnachweises im österreichischen Baugewerbe auszuschließen, und hält es die Bundesregierung für möglich, Baufirmen, die Aufträge in der Bundesrepublik Deutschland abwickeln, den deutschen Rechtsvorschriften über Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozial- also auch in der gesetzlichen Unfallversicherung zu unterwerfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 18. März

Die Bemühungen der Bundesregierung und der österreichischen Regierung um einen Ausgleich unterschiedlicher Regelungen über die ganze Breite des Gewerberechts haben insoweit einen Abschluß gefunden, als beide Seiten im Oktober 1980 den einvernehmlichen Bericht einer zu diesem Zweck eingesetzten bilateralen Arbeitsgruppe gebilligt haben. Die Frage der von deutscher Seite erbetenen Erleichterungen für die Tätigkeit deutscher Bauhandwerker in Österreich ist allerdings noch offen. Hier hat jetzt die österreichische Regierung eine Antwort auf ein Schreiben des Bundeswirtschaftsministers an den österreichischen Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie angekündigt; der Eingang bleibt abzuwarten.

Die Unterstellung österreichischer Baufirmen, die im Bundesgebiet Aufträge abwickeln, unter das deutsche Sozialversicherungsrecht wäre grundsätzlich nicht möglich, weil in Fällen der Entsendung von Arbeitnehmern aus Österreich in die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des deutsch-österreichischen Abkommens über die soziale Sicherheit weiterhin das österreichische Recht der sozialen Sicherheit anzuwenden ist. Im übrigen sind die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem österreichischen Beitrags- und Leistungsrecht in den letzten Jahren so verhältnismäßig gering geworden, daß sie wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen können.

20. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich die Auftragsvolumen in 1980, die im österreichischen/bayerischen Grenzgebiet von österreichischen Baufirmen abgewickelt wurden, auf über 1 Milliarde DM beliefen, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Chancengerechtigkeit im Wettbewerb des Baugewerbes im österreichisch/bayerischen Grenzgebiet wieder herzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 18. März

Der Bundesregierung ist bekannt, daß österreichische Baufirmen im Grenzgebiet als Konkurrenz für deutsche Firmen auftreten und auch Aufträge erhalten. Über die Höhe des Auftragsvolumens, das österreichische Baufirmen im Jahr 1980 im „deutschen Grenzgebiet" abgewickelt haben, gibt es jedoch keine zuverlässigen Schätzungen. Ebenso liegen keine Angaben darüber vor, in welchem Umfang deutsche und österreichische Baufirmen Arbeitsgemeinschaften bilden, deutsche Firmen Unteraufträge von österreichischen Firmen annehmen oder österreichische Firmen Unterauftragnehmer von deutschen Baufirmen sind. Die genannte Zahl von 1 Milliarde DM dürfte jedoch nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen erheblich zu hoch liegen. Die Verbände der Bauwirtschaft vermuten, daß eine Größenordnung von 10 v. H. des genannten Auftragsvolumens realistischer ist.

21. Abgeordneter **Dr. Hupka** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die mit der Volksrepublik Polen vereinbarten jährlichen Kohlelieferungen, und wie stark sind diese Lieferungen im Jahr 1980 und in den ersten beiden Monaten 1981 zurückgegangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 19. März

Die Volksrepublik Polen hat 1979 rund 2,4 Millionen Tonnen Kohle in die Bundesrepublik Deutschland exportiert. Mit den 1980 gelieferten 1,9 Millionen Tonnen blieb Polen im vergangenen Jahr hinter der in Aussicht genommenen Menge von 2,3 Millionen Tonnen bis 2,5 Millionen Tonnen zurück. Um ihren dringendsten Bedarf zu decken, erwarten die traditionellen deutschen Bezieher polnischer Kohle für das laufende Jahr Lieferungen von 1,4 Millionen Tonnen; hierüber wird noch verhandelt.

Polen hat große Exportanstrenungen angekündigt, andererseits befürchtet es jedoch, daß es trotzdem nur rund 50 v. H. seiner bisherigen langfristigen Lieferungen wird realisieren können. Die bisherigen Lieferzahlen 1981 zeigen das Ausmaß des Problems (Januar bis Februar: vorläufig 102000 Tonnen). Die polnische Regierung hofft allerdings, daß sich die Lage durch freiwilligen Einsatz der Bergleute an den neuerdings freien Samstagen weiter entspannen läßt.

22. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Trifft es zu, daß Kampfpanzer des Typs Leopard 1 und Schützenpanzer vom Typ Marder in Italien bzw. Argentinien in Lizenz nachgebaut oder aus in Deutschland produzierten Komponenten endmontiert werden, und wie beurteilt die Bundesregierung gegebenenfalls diesen Lizenzexport rechtlich und politisch?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 20. März

Es trifft zu, daß in Italien Kampfpanzer vom Typ Leopard 1 nebst zugehörigen Ersatz- und Einzelteilen für den ausschließlichen Gebrauch im italienischen Heer nachgebaut werden (insgesamt 720 Stück).

Dies geschieht auf Grund der deutsch-italienischen Regierungsvereinbarungen vom 7. Juli 1970 und 13. September 1977 sowie entsprechender Ausfuhrgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz.

Der Export der Teile in das NATO-Land Italien steht in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.

Der Schützenpanzer vom Typ Marder wird in Italien nicht gebaut. Auch eine Lizenz wurde nicht vergeben.

In Argentinien werden weder der Kampfpanzer Leopard 1 noch der Schützenpanzer Marder in Lizenz nachgebaut. Diese Typen werden dort auch nicht aus in Deutschland produzierten Komponenten endmontiert.

Allerdings wird in der Wehrwirtschaft die argentinische Konstruktion „TAM“ (Abkürzung für: „Tanque Argentino Mediano“) zu der oben angeführten Panzerfamilie gerechnet. Dieser mittelschwere Panzer wird nach einer deutschen Lizenz in Argentinien gebaut. In diesem Zusammenhang sind von einem bundesdeutschen Unternehmen Teile und Baugruppen an argentinische Fabrikationsstätten geliefert worden. Baugruppen mit Kriegswaffencharakter sind in dem Zulieferprogramm nicht enthalten. Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz waren dementsprechend nicht zu erteilen; allerdings sind Ausfuhrgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz erteilt worden. Sie hätten, da auf die Erteilung derartiger Genehmigungen ein Rechtsanspruch besteht, nur versagt werden können, wenn durch die Lieferungen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland gestört worden wären (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes). Das war nicht der Fall.

23. Abgeordneter **Dr. Spöri** (SPD)

Trifft die Meldung (Stuttgarter Zeitung vom 6. März 1981) zu, wonach sich der Bundeswirtschaftsminister mit den Länderwirtschaftsministern darauf verständigt hat, daß für neun weitere Kernkraftwerke erste Teilerrichtungsgenehmigungen erforderlich sind und dabei der Kabinettsausschuß zur friedlichen Nutzung der Kernenergie in den kommenden zwei Jahren insbesondere die Genehmigung für Neckarwestheim II, für Isar II, für Biblis C und für Lingen für notwendig hält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 19. März

Auf der letzten Sitzung der Wirtschaftsministerkonferenz am 26. Januar 1981 ist generell über den weiteren Ausbau der Kernenergie diskutiert worden. Die Wirtschaftsminister haben mehrheitlich die Bundesregierung aufgefordert, sich in der Dritten Fortschreibung des Energieprogramms klar und unzweideutig für den bedarfsgerechten Ausbau der Kernenergie auszusprechen. Einzelprojekte sind in diesem Zusammenhang nicht diskutiert worden.

Allerdings haben auf Beamtenebene Gespräche zwischen Bundeswirtschaftsministerium und Länderwirtschaftsministerien stattgefunden, um ein aktuelles und konkretes Bild über den weiteren Ausbau der Kernenergie zu bekommen. Das Ergebnis dieser Gespräche diente als Information für die Beratungen über Maßnahmen zur Beschleunigung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Kabinettausschuß zur friedlichen Nutzung der Kernenergie. Die Einzelprojekte wurden in diesem Zusammenhang nicht diskutiert.

Es besteht im übrigen kein Zweifel, daß bei weiter wachsendem Stromverbrauch und angesichts der inzwischen erfolgten Ausschöpfung des deutschen Steinkohlepotentials, der geplanten vollständigen Verdrängung des Heizöls und einer vorgesehenen deutlichen Rücknahme des Erdgaseinsatzes zur Stromerzeugung die genannten Projekte aus Bedarfsgründen benötigt werden und ihr Bau im Einklang mit den energiepolitischen Vorstellungen der Bundesregierung steht.

24. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Änderung der Verordnung über die Tarife der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 20. März

Es trifft zu, daß die Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung in einigen Vorschriften geändert werden soll. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Neukalkulation der Unternehmenstarife, die die Versicherungsunternehmen zum 1. Juli 1981 bei den zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörden beantragt haben. Dabei soll auch die Regionalstruktur der Kraftfahrzeug-Haftpflichttarife für Personenkraftwagen geändert werden.

25. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Von welcher Regionalstruktur beabsichtigt die Bundesregierung bei der 14. Änderungsverordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung auszugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 20. März

Nach der künftigen Regionalstruktur sollen die bisherigen Regionen beibehalten werden. Die Regionen werden jedoch in zwei Gruppen unterteilt. Die eine Gruppe umfaßt die Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirke und die Länder Saarland und Schleswig-Holstein. Die andere

Gruppe umfaßt die Großstädte mit über 300000 Einwohner sowie die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. Jede dieser beiden Gruppen wird in vier Regionalklassen (bei der Tarifgruppe B in zwei Regionalklassen) gegliedert, denen die einzelnen Regionen – wie bisher – entsprechend ihrem durchschnittlichen Schadenbedarf in den letzten fünf Jahren zugeordnet werden. Die Bildung von zwei Gruppen trägt dem Umstand Rechnung, daß die Bestandszusammensetzung der Risiken hinsichtlich Fahrzeugstärke und Dauer der Schadenfreiheit in Regierungsbezirken und Großstädten unterschiedlich ist. Die bisherige Regelung hat – wie sich auch aus dem Gutachten des Instituts für Verkehrswissenschaft an der Universität zu Köln ergibt – insoweit die Großstädte zu Lasten der Regierungsbezirke begünstigt. Die neue Regionalstruktur führt daher zu einer gerechteren Prämiengestaltung.

Zur Zeit laufen noch zusätzliche Untersuchungen, die Aufschluß geben sollen, welchen Einfluß Großschäden auf den Schadenbedarf der einzelnen Regionen haben und ob Großschäden auch bei der Zuordnung der Regionen zu den Regionalklassen berücksichtigt werden sollen. Die endgültige regionale Einteilung wird daher erst dann festgelegt werden können, wenn diese zusätzlichen Untersuchungen ausgewertet sind.

26. Abgeordneter **Niegel** (CDU/CSU)

In welcher Weise wird die belgische Textilindustrie vom belgischen Staat unterstützt, und trifft es zu, daß sie unverändert rund 222 Millionen DM Subvention erhalten soll?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 20. März

Der Königliche Erlaß vom 20. Dezember 1977 sieht sektorspezifische Beihilfen in Form zinsloser Darlehen an Unternehmen der belgischen Textil- und Bekleidungsindustrie vor. Die EG-Kommission hat der belgischen Regierung zur Auflage gemacht, diese Beihilferegelung aufzuheben, wenn nicht ein detaillierter Umstrukturierungsplan für den Textil- und Bekleidungssektor vorgelegt werde.

Im Sommer 1980 hat die belgische Regierung darauf ein Fünfjahresprogramm (1980 bis 1985) für die Umstrukturierung dieses Sektors erarbeitet, wobei es sich – unbestätigten Pressemeldungen zufolge – um Mittel in Höhe von insgesamt 35 Milliarden Belgische Francs (mehr als 2 Milliarden DM) handeln soll.

27. Abgeordneter **Niegel** (CDU/CSU)

Ist die Art und Weise der Unterstützung der belgischen Textilindustrie durch den belgischen Staat mit den EG Vorschriften vereinbar?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 20. März

Die EG-Kommission hat das Verfahren zur Überprüfung der belgischen Pläne auf ihre Vereinbarkeit mit dem EWG-Vertrag eingeleitet; dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat die Entwicklung in Belgien von Anfang an aufmerksam und mit Sorge verfolgt. Sie hat die EG-Kommission aufgefordert, sicherzustellen, daß der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt nicht verzerrt wird. Es kann nicht im „gemeinsamen Interesse" liegen, wenn in einem Mitgliedstaat durch Subventionen Betriebe und Arbeitsplätze vernichtet werden, die sonst lebensfähig wären.

Bundesminister Dr. Graf Lambsdorff hat sich auch persönlich an Minister Claes gewandt, um ihn auf die außerordentliche Sorge der Bundesregierung über die geplanten Maßnahmen hinzuweisen. Er hat dabei deutlich gemacht, daß wettbewerbsverzerrende Subventionen mit dem freien innergemeinschaftlichen Warenverkehr grundsätzlich unvereinbar sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

28. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung in der von ihr erlassenen Verordnung zum Futtermittelgesetz, in der die Möglichkeit eröffnet wird, minderwertige Futtermittel (Sandgehalt, Schadstoffe, überhöhter Wassergehalt) zu Mischfutter zu verarbeiten, einen positiven Beitrag zur Qualitätsverbesserung von Futtermitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 16. März

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich Ihre Frage auf die unter dem 19. Februar 1981 dem Bundesrat zugeleitete neue Futtermittelverordnung bezieht; die Beratung der Verordnung im Bundesrat ist noch nicht abgeschlossen. Mit dieser Verordnung, die die geltende – inzwischen mehrfach geänderte – Futtermittelverordnung ablöst, werden überwiegend Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften, die im Bereich des Futtermittelrechts ergangen sind, in nationales Recht umgesetzt. Mit der neuen Verordnung werden zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften im Verkehr mit Futtermitteln verschärft.

Die Zweiteilung des Einzelfuttermittelmarkts in Einzelfuttermittel mit uneingeschränkter Verwendung bis zur Verfütterung und Einzelfuttermittel nur zur Herstellung von Mischfuttermitteln ist nicht neu. Seit Erlaß der Futtermittelverordnung im Jahr 1976 wurde in Verbindung mit der Festlegung von Höchstgehalten an Schadstoffen in Einzel- und Mischfuttermitteln die Abgabe von Einzelfuttermitteln mit überhöhten Schadstoffgehalten auf amtlich anerkannte Mischfutterhersteller beschränkt. Hierdurch wurde es möglich, schadstoffhaltige, aber im Nährwert wertvolle Einzelfuttermittel als Mischfutterkomponenten zusammen mit geringer belasteten Einzelfuttermitteln weiterhin für die Tierernährung zu nutzen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Mit der dem Bundesrat vorliegenden Verordnung wird im Hinblick auf die besondere Gefahr der Verderbnis und mögliche Bildung von Schadstoffen mikrobieller Herkunft erstmalig auch der Wassergehalt in Einzelfuttermitteln begrenzt sowie die bisher noch freie Verwendung von Einzelfuttermitteln mit erhöhten Gehalten an salzsäureunlöslicher Asche (hierzu zählt auch der Sand) auf die Mischfutterherstellung eingeschränkt und gleichzeitig der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche in Mischfuttermitteln festgesetzt. Die weitere, auf die Mischfutterherstellung begrenzte Verwendung von Stoffen mit höheren Gehalten an Wasser oder salzsäureunlöslicher Asche ist somit als verschärfte Anforderung an Einzelfuttermittel zu sehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese ergänzenden Regelungen der weiteren Qualitätssicherung von Futtermitteln dienen und mit dem von der Bundesregierung erklärten Ziel, die wirtschaftliche Nutzung der verfügbaren Rohstoffe zu fördern, im Einklang stehen.

29. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Warum nutzt die Bundesregierung nicht die in der EG-Richtlinie 79/373 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln gegebene Möglichkeit, die Deklaration von Getreide in Mischfuttermitteln durch eine Verordnung zum Futtermittelgesetz durchzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 16. März

In der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ist es den Mitgliedstaaten überlassen worden, im Verkehr mit Mischfuttermitteln u. a. die Kennzeichnung

des Getreideanteils – nach Art und Menge – vorzuschreiben. Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit den für die Überwachung zuständigen Landesbehörden von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, weil für die Beurteilung der Mischfutterqualität der Getreideanteil allein ohne Angabe der anderen Mischfutterkomponenten nicht ausreicht und Raum für weniger wertvolle Futterstoffe bliebe. Die einzig mögliche Kontrolle von Gemengteilen in Mischfuttermitteln mit Hilfe der Mikroskopie ist zudem noch mit Fehlern behaftet, so daß bei falschen, nicht einwandfrei überprüfbaren Angaben über die Zusammensetzung die Käufer von Mischfuttermitteln getäuscht werden und die Verkäufer ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile und Gewinne erzielen können, weil Verbrauchererwartungen zwar geweckt, aber nicht erfüllt werden. Entscheidend für die Bewertung eines Mischfutters ist nach Auffassung der sachverständigen Wissenschaftler der Gehalt an Nährstoffen, deren Bruttoenergie gut verwertbar ist. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß der Verbraucher durch die Deklaration der Rohnährstoffe Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche sowie in einzelnen Fällen zusätzlich Stärke und Gesamtzucker besser über den energetischen Futterwert eines Mischfutters informiert wird, als durch die Deklaration von Gemengteilen, zumal sich die genannten Rohnährstoff-Fraktionen analytisch mit hoher Genauigkeit kontrollieren lassen.

30. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Trifft es zu, daß nach Artikel 100 des EWG Vertrags eine EG einheitliche Regelung des Problems der Massentierhaltung – hier der Haltung von Legehennen – nur mit der Zustimmung aller EG Mitgliedstaaten möglich ist, und ist der Regierung bekannt, welche Maßstäbe in den anderen EG Ländern zu dieser Frage bisher bestehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 13. März

Es trifft zu, daß auf Artikel 100 des EWG-Vertrags gestützte Richtlinien nur einstimmig, d. h. mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten verabschiedet werden können.

Bisher bestehen gesetzlich festgesetzte Maßstäbe in den übrigen Mitgliedstaaten nur in Form verbaler Umschreibungen der Anforderungen. Lediglich in Dänemark wurden daneben auch bestimmte Mindestanforderungen zahlenmäßig vorgeschrieben.

31. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Steht dann zu erwarten, daß eine gleichlautende Regelung auf EG Ebene nur mit den Anforderungen anderer europäischer Staaten, die von dem gesetzlichen Tierschutzstandard der Bundesrepublik Deutschland weit entfernt sind, zustandekommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 13. März

Es ist zu erwarten, daß eine EG-Regelung Kompromisse zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich machen wird. Derzeit hat die Bundesregierung aber keine konkreten Anhaltspunkte, wie eine solche EG-Regelung aussehen könnte. Da in der Bundesrepublik Deutschland zahlenmäßige Standards bisher nicht vorgeschrieben sind, lassen sich Ausführungen über etwaige Abweichungen nicht machen.

32. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Hält die Bundesregierung eine Rechtsanpassung dieser Art für politisch vertretbar und rechtlich zulässig, insbesondere wenn nach deutscher Rechtsprechung der Straftatbestand der Tierquälerei berührt wird, und ist die Bundesregierung bereit, die innerstaatlichen Leitsätze für eine verhaltensgerechte Unterbringung der Nutztiere, wie sie vom

Oberlandesgericht Frankfurt/Main am 12. April 1979 und vom Landgericht Düsseldorf am 23. November 1979 verdeutlicht wurden, in entsprechende Verordnungen umzusetzen und damit den rechtsstaatlichen Anforderungen des Artikels 20 Abs. 3 und des Artikels 80 Abs. 1 des Grundgesetzes zu folgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 13. März

Zu der Art der Rechtsanpassung kann, wie aus der Beantwortung der vorigen Frage hervorgeht, derzeit noch nicht Stellung genommen werden. Die Bundesregierung wird jedenfalls im Rahmen ihrer Mitwirkung beim Erlaß von EG-Vorschriften sehr genau prüfen, welche Mindestanforderungen verantwortet werden können. Im übrigen war es bisher nur Aufgabe der Gerichte festzustellen, ob und welche Schmerzen, Leiden oder Schäden Legehennen in Käfigen zugefügt worden sind. Dies sind aber Fragen der Tatbestandsmäßigkeit, bei deren Beurteilung sich die Gerichte unter Außerachtlassung der Meinung einiger Gutachter auf die Ansicht anderer Gutachter gestützt haben. Aus der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit des Handelns einzelner Tierhalter können aber keine bindenden innerstaatlichen Leitsätze zur Ausgestaltung künftiger Rechtsverordnungen abgeleitet werden.

33. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu dem auch in der Landwirtschaft mit Sorge beobachteten Konzentrationsprozeß, der gerade bei der Massentierhaltung stark fortschreitet, und welche Konzeption hat die Bundesregierung zur Erhaltung und Förderung kleinbäuerlicher Betriebe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 13. März

Bei der Bestandsentwicklung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung beobachtet die Bundesregierung in allen EG-Mitgliedstaaten die Tendenz, daß die größeren Bestände zunehmen, die kleineren Bestände und die Bestände insgesamt abnehmen und daß die durchschnittliche Bestandsgröße steigt. Diese Entwicklung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die in der Landwirtschaft zur Anpassung an die anderen Wirtschaftszweige erforderlichen Einkommensverbesserungen in der Tierhaltung nur über Bestandsvergrößerungen erreicht werden können und daß in größeren Beständen mit geringeren Stückkosten produziert werden kann.

Ein mit Bestandsaufstockungen verbundener Strukturwandel in diesem Rahmen ist daher agrarpolitisch positiv zu beurteilen. Bedenklich wäre dagegen die Entstehung solcher Bestände, die auf Grund ihres Umfangs u. a. dazu führen können, eine unerwünschte Einkommens- und Vermögensverteilung herbeizuführen, bäuerlich-unternehmerisches Handeln durch weitgehend abhängige Beschäftigung zu ersetzen und vermehrte Umweltbelastungen und Tierschutzprobleme zu bewirken.

Bei der Festlegung von Beurteilungskriterien ist zunächst von dem mit einer Vollarbeitskraft zu bewältigenden Arbeitsanfall auszugehen. Dabei ergeben sich jedoch auf Grund je Betrieb unterschiedlicher Gegebenheiten hinsichtlich Mithilfe von Familienangehörigen, Verbindung mit der Bodenproduktion und Spezialisierungsgrad sowie abhängig von der Tierart teilweise erhebliche Abweichungen.

Die zu beobachtende Vergrößerung der Bestände ist differenziert zu betrachten. Die Masthühnerproduktion findet außer in flächenstarken landwirtschaftlichen Betrieben überwiegend in gewerblichen Betrieben statt, die tendenziell einen zunehmenden Anteil ausmachen. Auch in der Legehennenhaltung ist die Konzentration im Vergleich mit anderen

Betriebszweigen hoch, doch hat die Tendenz zu größeren Durchschnittsbetrieben nicht weiter zugenommen. Bei Milchkühen, Zuchtsauen und Mastschweinen nimmt die Zahl und der Anteil größerer Betriebe laufend zu, der Konzentrationsgrad hält sich jedoch mit Ausnahmen noch in Grenzen.

Die Bundesregierung beobachtet die Konzentrationsentwicklung sehr aufmerksam; die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstruktur ist ein Ziel ihrer Agrarpolitik. Dazu gehört, daß einerseits übermäßige Konzentration von Produktionskapazitäten vermieden wird, andererseits aber in den aufgezeigten Grenzen ein sozial tragbarer Strukturwandel vor sich gehen kann, der in unserer marktwirtschaftlich ausgerichteten, d. h. auf Leistung und Wettbewerb gegründeten Volkswirtschaft den leistungsfähigen Betrieben die Möglichkeit gibt, unter Ausnutzung des technischen Fortschritts hohe und vom Markt entsprechend honorierte Leistungen zu erzielen. Es wird angestrebt, Bestandsaufstockungen oberhalb bestimmter Größen nicht staatlich zu fördern.

Die Bundesregierung hält deshalb auch weiterhin an einer auf Prosperität und Bedürftigkeit abstellenden, gezielten einzelbetrieblichen Förderung fest und hat in Brüssel einer Modifizierung der Strukturmaßnahmen zugestimmt, die die Förderungskriterien flexibler gestaltet und die Gewährung von Investitionsbeihilfen im Regelfall auf 40 Kühe je Arbeitskraft oder 60 Kühe je Betrieb sowie 550 Schweineplätze je Betrieb beschränkt, national werden nach dem derzeitigen Stand der Planungen nur noch 400 Schweineplätze gefördert werden. Einwirkungen auf die Bestandsgrößen sind auch durch die Umweltschutzgesetzgebung (Immissionsschutzgesetz) gegeben. Die Bundesregierung ist der Auffassung, mit diesem Konzept der Erhaltung einer aus kleinen, mittleren und großen Betrieben zusammengesetzten bäuerlichen Landwirtschaft zu dienen und dabei sowohl eine nicht zu vertretende Einkommensgarantie für alle Betriebe als auch eine unerwünschte Förderung der bodenunabhängigen Veredelung und der damit verbundenen Konzentration in der Tierhaltung zu vermeiden.

34. Abgeordneter **Brunner** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse enthaltene Referenzpreisregelung im Hinblick auf kostengerechte Erzeugerpreise für Speisekarpfen, und welche Möglichkeiten bestehen im Rahmen der derzeit anstehenden Änderungen der Marktorganisation für Fischereierzeugnisse, die Erzeugungskosten in stärkerem Maß als Grundlage für die Festsetzung der Referenzpreise heranzuziehen?

35. Abgeordneter **Brunner** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung Marktstörungen durch Drittlandsimporte bei Forellen für denkbar, und wird sie sich gegebenenfalls für die Schaffung einer Referenzpreisregelung auch für Forellen einsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 17. März

Die Erfahrungen mit der geltenden Referenzpreisregelung zeigen – vor allem nach der Ausdehnung der Hochpreisperiode erstmalig für 1978 –, daß es den deutschen Erzeugern jeweils möglich war, ihre Karpfenproduktion ohne besondere Probleme abzusetzen.

Die durchweg günstige Absatzsituation macht sich auch in den Erzeugerpreisen bemerkbar, die 1980 mit ca. 10 v. H. deutlich über denen des Vorjahrs lagen. Das bestehende Referenzpreissystem wurde in den letzten Jahren sowohl unter absatz- als auch preismäßigen Gesichtspunkten den Anforderungen und Wünschen der deutschen Produktion gerecht, nicht zuletzt auch deshalb, weil bei den jährlichen Referenzpreisfestsetzungen in nicht unerheblichem Umfang auch der Anstieg der Produktionskosten berücksichtigt worden ist.

Bei der Änderung der EG-Marktorganisation für Fischereierzeugnisse setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß – wie bei der Festsetzung der Orientierungspreise für Seefische vorgesehen – auch bei der Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen, für die es keine Orientierungspreise gibt, die allgemeine Marktentwicklung, die Einkommenssituation der Erzeuger und die Belange der übrigen Marktpartner einschließlich der Verbraucher als Bestimmungsgründe für die Höhe der Referenzpreise in den Verordnungstext aufgenommen werden. Obwohl diese Einflußfaktoren bisher in der Marktorganisation für Fischereierzeugnisse noch nicht aufgeführt sind, wurden sie auch schon in der Vergangenheit für die Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen herangezogen. Die genannten Einflußfaktoren schließen als eine wesentliche Bestimmungsgröße die Entwicklung der Produktionskosten mit ein.

Bei den derzeitigen Marktgegebenheiten halte ich die Möglichkeit von Marktstörungen durch Drittlandseinfuhren bei Forellen für relativ unwahrscheinlich. Um aber für zukünftige Entwicklungen auf diesem Gebiet gerüstet zu sein, setzt sich die Bundesregierung in Brüssel dafür ein, daß die Möglichkeit einer Referenzpreisregelung für Forellen erhalten bleibt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

36. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Generalmajor a. D. Bastian ständig an Treffen des Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit und anderen Organisationen teilnimmt, obwohl er im vergangenen Jahr dienstuntauglich geschrieben wurde, und falls ja, welche dienstrechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Dienstfälligkeit des Generalmajors erneut zu überprüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 17. März

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Generalmajor a. D. Bastian am 9. Dezember 1980 in Bonn als Diskussionsteilnehmer an einer öffentlichen Veranstaltung des „Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit (KFAZ)" aufgetreten ist.

Der pensionierte General hat in einer Gegendarstellung zu einem Artikel in einer überregionalen Tageszeitung erklärt, an weiteren Veranstaltungen der KFAZ nicht teilgenommen zu haben. Der Bundesregierung liegen keine anderslautenden Erkenntnisse vor.

Im übrigen hat Generalmajor a. D. Bastian nach eigener Darstellung seit dem Frühjahr 1980 schriftliche Einladungen zu über 70 Veranstaltungen erhalten. Davon habe er im Jahr 1980 an 19 Veranstaltungen teilgenommen, für 1981 beabsichtige er lediglich die Teilnahme an drei Veranstaltungen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dahin gehend vor, daß diese Zahlenangaben nicht der Wirklichkeit entsprechen.

Was die Frage der Dienstfähigkeit betrifft, kann gemäß § 52 Abs. 4 des Soldatengesetzes grundsätzlich jeder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Soldat erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, wenn er wieder dienstfähig geworden ist. Die Dienstfähigkeit kann auf Veranlassung der zuständigen Ernennungsdienststelle jederzeit überprüft werden.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, Generalmajor a. D. Bastian einer Überprüfung seines Gesundheitszustands mit dem Ziel einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu unterziehen.

Generalmajor a. D. Bastian wurde seinerzeit vorzeitig zur Ruhe gesetzt, weil er wegen seines Gesundheitszustands – Einzelheiten dürfen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht genannt werden – nicht mehr in der Lage war, den wesentlichen Anforderungen der für ihn möglichen Verwendungen gerecht zu werden. Eine Wiederherstellung seiner Verwendungsfähigkeit ist nach ärztlichem Gutachten nicht zu erwarten.

37. Abgeordneter **Jung (Kandel)** (FDP)

Wie und wann gedenkt die Bundesregierung die im Bundesverteidigungsministerium erarbeiteten Vorschläge zur Nachwuchswerbung für Soldaten auf Zeit umzusetzen, um dem zu erwartenden wesentlich geringeren Bewerberaufkommen bei Zeitsoldaten zur Deckung des Personalbedarfs entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 12. März

Die bisher gültigen Richtlinien für die Nachwuchswerbung der Bundeswehr sind überarbeitet und neugefaßt worden. Hierdurch soll das Bewerberaufkommen vor allem durch Steigerung der lokalen und regionalen Aktivitäten von Dienststellen und Truppenteilen der Bundeswehr gesichert werden, da sich dezentrale Maßnahmen als besonders erfolgreich erwiesen haben. Anzeigen, Durchschriften und Filme können dagegen das Gespräch mit einem möglichen Bewerber nicht ersetzen, sondern nur vorbereiten.

Die Förderung und Unterstützung dezentraler Maßnahmen sind deshalb ein besonderes Anliegen des Bundesverteidigungsministeriums. So wird in der Neufassung der Richtlinien für die Nachwuchswerbung, die ab 1. Januar 1981 gültig sind, den dezentralen Maßnahmen gemäß ihrer Bedeutung in der Nachwuchswerbung die entsprechende Stellung eingeräumt.

Hierzu gehören u. a.

- die Erhöhung der Verfügungsbeträge der Teilstreitkräfte,
- die Straffung und laufende Überprüfung des zentralen Broschüren- und Filmprogramms im Hinblick auf die Eignung für dezentrale Maßnahmen,
- die Modernisierung der Ausstellungen und Ausstellungsstände der Streitkräfte.

Bei den zentralen Maßnahmen wird mehr Wert darauf gelegt, den jeweils zum Wehrdienst heranstehenden Jahrgang zeitgerecht und geschlossen über den Dienst als Soldat auf Zeit in den Streitkräften zu informieren.

38. Abgeordneter **Seiters** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die mögliche amerikanische Entscheidung für den Bau eines NATO-Gerätedepots in Coevorden und Vlagtwedde für die bisherigen Planungen für ein US-Depot in der Grafschaft Bentheim?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 12. März

Die geplante Errichtung von NATO-Gerätedepots in den von Ihnen genannten niederländischen Orten Coevorden und Vlagtwedde steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem geplanten US-Depot in Itterbeck-Ost.

Die US-Botschaft hat auf eine entsprechende Anfrage bestätigt, daß an der Planung in Itterbeck unverändert festgehalten wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

39. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Kann die Bundesregierung Pressemitteilungen bestätigen, daß Iglo-Tiefkühlkost in Holland und Belgien mit hohem Nitritgehalt festgestellt wurde und zu Vergiftungserscheinungen geführt hat, und was wurde bisher unternommen, um ähnliche Fälle für die Bundesrepublik Deutschland auszuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 17. März

Die Bundesregierung kann bestätigen, daß im Dezember 1980 in den Niederlanden derartige Vergiftungsfälle nach dem Verzehr von Tiefkühlkost aufgetreten sind. Nach einer Meldung des Gesundheitsministeriums der Niederlande gingen diese Vergiftungsfälle auf ein defektes Kühlsystem in einem Lieferfahrzeug zurück, wodurch tiefgefrorene Lebensmittel verschiedener Art mit natrium-nitrithaltiger Kühlflüssigkeit in Berührung gekommen sind. Es handelt sich somit um einen technischen Unfall mit begrenzter Auswirkung. Die Bundesregierung hat seinerzeit sofort alle für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden von dem Vorfall unterrichtet und die Öffentlichkeit über Presse, Rundfunk und Fernsehen entsprechend informiert, da nicht ausgeschlossen werden konnte, daß solche Lebensmittel auch von deutschen Verbrauchern in den Niederlanden gekauft worden sind. Ein derartiges Informations- und Meldesystem wird von der Bundesregierung in allen Fällen, in denen eine umgehende Information der Öffentlichkeit zur Verhinderung von Lebensmittelvergiftungen erforderlich ist, angewandt.

40. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Ist nach Auffassung der Bundesregierung damit zu rechnen, daß noch in diesem Jahr eine gesetzliche Regelung verabschiedet wird, nach der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 25000 an aufwärts ein eigenes Jugendamt einzurichten haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 17. März

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, noch in diesem Jahr eine gesetzliche Regelung zu verabschieden, nach der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 25000 aufwärts vorgeschrieben wird, ein eigenes Jugendamt zu errichten. Die Bundesregierung hält es aus verfassungspolitischen Gründen für geboten, nicht in das den Ländern vorbehaltene Kommunalrecht einzugreifen. Sie verweist hierzu auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967, BVerfGE 22, 180 (209 f.).

Die Regelung in § 83 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Entwurfs eines Jugendhilfegesetzes in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 23. Mai 1980 (Bundesratsdrucksache 287/80 Seite 46) wollte den Kommunen über die Regelung in § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes hinaus Gestaltungsraum geben. Die weitergehende Regelung ist dem Landesrecht vorbehalten, sofern die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gewährleistet ist.

Auch für das geltene Jugendwohlfahrtsgesetz ist die weitergehende Regelung der obersten Landesbehörde vorbehalten (vgl. z. B. § 8 AG-JWG NW und § 8 AG-JWG Nds.).

41. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung die Angabe bestätigen (vgl. Hans-Georg Behr: Weltmacht Droge, Econ 1980, Seite 125), daß Pakistan, obgleich selbst größtes Opiumgebiet der Welt (Seite 32) – „nach

dem Erdbeben 1973 von der Bundesrepublik Deutschland eine geradezu großzügige Spende Morphine erhielt, die bis 1977 in allen Städten des Landes zum freien Verkauf angeboten wurde", und wer trägt für diesen Sachverhalt die Verantwortung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 18. März

Im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister beantworte ich die Frage wie folgt:

Es ist nicht bekannt, wann und in welchem Ausmaß sich ein solches Erdbeben 1973 in Pakistan ereignete und ob Hilfsorganisationen aus der Bundesrepublik Deutschland für die Erdbebengeschädigten Hilfe geleistet haben. Von seiten der Bundesregierung erfolgte jedenfalls keine Hilfeleistung.

Anläßlich der Überschwemmungskatastrophe am 12. August 1973 in Pakistan hat der Bundesinnenminister die humanitären Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung durchgeführt. Die Hilfe hatte einen Wert von rund 1 Million DM, sie umfaßte für rund 0,9 Millionen DM Impfstoffe und Medikamente, unter denen sich weder Morphin, noch andere Betäubungsmittel befanden.

Anläßlich der Erdbebenkatastrophe am 29. Dezember 1974 in Pakistan hat der Bundesinnenminister die humanitären Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung im Wert von rund 0,5 Millionen DM durchgeführt, die Bundesregierung entsandte in einer ersten Bundeswehr-Maschine Zelte, Wolldecken, warme Bekleidung und Verbandsmaterial für die Versorgung von Knochenbrüchen. In einer zweiten Bundeswehr-Maschine wurden die vom örtlichen UN-Verteter speziell angeforderten Medikamente nach Pakistan geflogen. Auch in der Zusammenstellung dieser Medikamentenlieferung waren Betäubungsmittel, insbesondere Morphin, nicht enthalten.

42. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Welche Summen aus den Bundeshaushalten 1980 und 1981 sind für die Erforschung von Rauschgiftfragen vorgesehen, und wie wird sich diese Zahl absolut und in Prozent des Gesamthaushalts in der mittelfristigen Finanzplanung weiterentwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 18. März

Für die Erforschung von Abhängigkeit verursachenden Betäubungsmitteln wurden 1980 aus dem Haushalt des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit 300000 DM ausgegeben. Für 1981 sind hierfür ebenfalls 300000 DM ausgewiesen. Im Rahmen der Forschungstätigkeit des Instituts für Arzneimittel des Bundesgesundheitsamts wurden für diesen Forschungsbereich zusätzlich etwa 75000 DM im Jahr 1980 verauslagt, und etwa 50000 DM sind für 1981 vorgesehen.

Darüber hinaus leistet die Bundesregierung aus Mitteln des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit Zuschüsse für Modelleinrichtungen und deren wissenschaftliche Begleitung im Bereich der Beratung und rehabilitativen Betreuung Suchtgefährdeter und Suchtkranker. Im Haushalt 1980 waren dafür 6000000 DM veranschlagt und in diesem Jahr sind 7400000 DM vorgesehen.

Daneben führt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Drogenaufklärungsmaßnahmen durch, für die 1980 826398 DM aus Haushaltsmitteln des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit ausgegeben wurden, und für die im Haushalt 1981 1195000 DM veranschlagt sind. Schließlich leistete der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit auf internationalem Gebiet im Jahr 1980 einen Beitrag zum Suchtstoffonds der Vereinten Nationen (UNFDAC)

in Höhe von 2000000 DM. Für den Haushalt 1981 ist ebenfalls die Überweisung von 2000000 DM vorgesehen. Aus den Mitteln des Fonds werden u. a. Modellprojekte zur Umstellung von Mohnanbau auf andere Feldfrüchte finanziert.

Im Etat des Bundesinnenministers sind für die Entwicklung verbesserter technischer Geräte zur Aufspürung von Drogen im Haushalt 1980 und 1981 insgesamt 400000 DM vorgesehen. Weiterhin wurden vom Bundesinnenminister für die Ursachen- und Präventivforschung im Jahr 1980 37000 DM verauslagt. Für diesen Forschungsbereich sind Finanzmittel für 1981 nicht vorgesehen.

Die weitere Ausgabenentwicklung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundeshaushalts kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

43. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung das von ihr 1972 angekündigte Gesetz für die Heilung und Sozialisierung Süchtiger einbringen, oder ist eine solche Maßnahme in der Zwischenzeit überflüssig geworden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 18. März

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, ein Gesetz für die Heilung und Sozialisierung Süchtiger vorzulegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Betäubungsmittelgesetz in Ihrer Frage gemeint ist. Dieses befindet sich in der parlamentarischen Behandlung.

44. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen wehrt sich die Bundesregierung gegen strenge Kontrollen für die Produktion und den Verkauf von Essigsäureanhydrid und zwei speziellen Aktivkohleformen, die für die Heroinproduktion eine entscheidende Rolle spielen, obgleich dies in den USA, Japan, Frankreich, Italien und England der Fall ist und die Bundesrepublik Deutschland inzwischen als Hauptproduzent gilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 18. März

Der Bundesregierung ist die Verwendung von Essigsäureanhydrid zur Heroinherstellung bekannt, dagegen nicht eine solche von „zwei speziellen Aktivkohleformen“. Es wird allerdings nicht für ausgeschlossen gehalten, daß Heroin im Herstellungsprozeß vereinzelt mit Aktivkohle gereinigt wird.

Im Hinblick auf eine Kontrolle von Produktion und Verkauf der chemischen Substanz Essigsäureanhydrid ist folgendes zu berücksichtigen:

Dieser Stoff findet weltweit industrielle Anwendung, z. B. zur Zellstoffgewinnung, bei der Sprengstoffherstellung, in der Pharma-Industrie, auf dem Lebensmittelsektor, zur Kunststoffproduktion, in der Farbenfabrikation und zu einer Vielzahl anderer chemischer Synthesen.

Essigsäureanhydrid ist nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland und Westeuropa erhältlich, es wird auch in Japan, Indien, Argentinien, Brasilien, Mexiko, USA, Kanada und in zahlreichen Ostblockländern hergestellt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die Essigsäureanhydridherstellung in diesen Ländern im Hinblick auf eine illegale Heroinproduktion überwacht wird.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß illegale Verbraucher Essigsäureanhydrid aus leicht zu beschaffenden Vorprodukten selbst herstellen können.

Diese Überlegungen haben auch die UN-Suchtstoffkommission bewogen, diese Substanz keiner Suchtstoffkontrolle zu unterstellen. Die Bundesregierung ist ebenfalls der Ansicht, daß sich auf Grund dieser Sachlage eine entsprechende Kontrolle bei der Herstellung und Ausfuhr von Essigsäureanhydrid als wirkungslos erweisen würde.

Allerdings beobachten die Sicherheitsbehörden seit Jahren den Handel mit Essigsäureanhydrid. Einzelheiten liegen im kriminaltaktischen Bereich und können hier nicht näher erläutert werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß damit das derzeit Sinnvolle und Mögliche getan wird. Im übrigen wird derzeit geprüft, ob und inwieweit durch bestimmte Zusätze zu Essigsäureanhydrid bei der Produktion Möglichkeiten geschaffen werden können, die Herkunft von illegal abgezweigtem Essigsäureanhydrid zurückzuverfolgen, um damit bessere Fahndungsansätze zu erzielen.

Soweit die Frage nach einer Überwachung der Produktion und des Verkaufs von Aktivkohle erhoben wird, gelten die zuvor genannten Gesichtspunkte in noch verstärktem Umfang.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch diese Substanz weltweit für vielfältige industrielle Zwecke Verwendung findet, beispielsweise zum Reinigen von Gasen und Flüssigkeiten, zum Entfärben von Zuckersäften und als Einsatzmittel für Gasmasken. Daher sind jedenfalls Einschränkungen bei Produktion und Verkauf von Aktivkohle praktisch nicht durchführbar und auch nicht zu rechtfertigen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

45. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Auf welche Fakten gründet sich die öffentlich getroffene Feststellung von Bundesverkehrsminister Dr. Hauff, „zur Zeit werde auf den deutschen Autobahnen wieder schneller gefahren"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 17. März

Die Feststellung stützt sich auf Messungen der Bundesanstalt für Straßenwesen im Herbst 1980 an elf Meßquerschnitten des deutschen Autobahnnetzes, aus denen eine Erhöhung der Geschwindigkeit ersichtlich wird.

46. Abgeordneter **Schmidt (München)** (SPD)

Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung bisher aus der Diskussion des Innenausschusses vom 16. April 1980 über die Lage der Bahnpolizei gezogen, in der festgestellt wurde, daß der Innenausschuß es übereinstimmend für erforderlich halte, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das den rechtsstaatlichen Belangen Rechnung trage und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gerecht werde?

47. Abgeordneter **Schmidt (München)** (SPD)

Gibt es bereits Vorarbeiten für einen Gesetzentwurf zur Regelung der Befugnisse der Bahnpolizei und des Fahndungsdienstes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 17. März

Auf Grund der parlamentarischen Initiativen wurde mit den zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder geprüft, ob im Rahmen der Aufgabenzuweisung der Bahnpolizei Änderungen erforderlich sind und ob ihre Rechtsgrundlagen rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Diese Prüfung hat ergeben, daß das derzeitige Konzept für die Bahnpolizei dem gesetzlichen Auftrag, den Schutz der Anlagen und des

Betriebs der Deutschen Bundesbahn (DB) zu gewährleisten, gerecht wird. Deswegen kann die weitere Entwicklung und Festigung der Gesetzgebungsvorhaben für die allgemeine Polizei – insbesondere hinsichtlich ihrer Befugnisse und Ausrüstung – abgewartet werden. Entsprechendes gilt für den Fahndungsdienst der DB.

Seiner Fürsorgepflicht hat der Vorstand der DB auf dem Gebiet der Besoldung (Polizeizulage, A 9 plus Zulage) entsprochen.

48. Abgeordneter **Schmidt (München)** (SPD)

Welche Anstrengungen sind zur Klärung der Rechte der Bahnpolizei auf Bahnhofsvorplätzen u. ä. unternommen worden, und welche Bemühungen sind zur Angleichung der Uniformen der Bahnpolizei an die der übrigen Polizei erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 17. März

Die Bundesregierung hält die Sicherung eines reibungslosen Übergangs von Reisenden zwischen Schiene und Straße für eine wichtige Aufgabe, die nicht durch Parkverstöße auf Bahnhofsvorplätzen beeinträchtigt werden darf. Gegenwärtig sind die Feststellungen, ob diese Aufgabe durch die allgemeine Polizei erfüllt werden kann, noch nicht abgeschlossen. Gesetzgeberische Schritte sollen nur auf Grund eindeutiger Feststellungen und in Abstimmung mit den Bundesländern unternommen werden. Eine Klärung ist im Lauf dieses Jahrs zu erwarten.

Eine Angleichung der Uniform der Bahnpolizei an die der allgemeinen Polizei bedarf der Zustimmung der Bundesländer, die in dieser Frage bereits 1974 eine ablehnende Haltung eingenommen haben. Eine erneut erbetene Prüfung durch die Länder wird in Kürze abgeschlossen.

49. Abgeordneter **Schmidt (München)** (SPD)

Ist bereits das vom Innenausschuß geforderte sicherheitspolitische Gesamtkonzept erstellt oder in Vorbereitung, in das auch die Bahnpolizei eingebunden werden sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 17. März

Mit den Bundesländern besteht völliges Einvernehmen darüber, daß die Bahnpolizei und der Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn (DB) mit der allgemeinen Polizei intensiv und eng zusammen arbeitet. Schwierigkeiten sind bisher nirgends aufgetreten. Lücken in der polizeilichen Überwachung oder unnötige Doppelüberwachung konnte durch gegenseitige Absprache vermieden werden.

50. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß im Verkehrsverband Rhein-Ruhr der Einfluß der kommunalen Gebietskörperschaften gestärkt wird, wie z. B. bei der Fahrplangestaltung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 17. März

Die Bundesregierung sieht grundsätzlich keine Veranlassung, auf eine Stärkung des Einflusses der kommunalen Gebietskörperschaften im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hinzuwirken, da deren Rechte und Einflußmöglichkeiten nach Auffassung der Bundesregierung in ausgewogener Weise im Grundvertrag, in der Zweckverbandsatzung und im Gesellschaftsvertrag vertraglich geregelt sind.

51. Abgeordneter **Weisskirchen (Wiesloch)** (SPD)

Welche Initiativen hat die Bundesregierung in die Wege geleitet, damit die von der Internationalen Hochwasser-Studienkommission vorgeschlagenen Hochwasserschutzmaßnahmen am Oberrhein verwirklicht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 19. März

Hochwasserschutz fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Der Bund beteiligt sich finanziell an Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung am Oberrhein im Rahmen bestehender Verwaltungsabkommen mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Der gemeinsam von Deutschland und Frankreich durchgeführte Oberrheinausbau schließt nach dem deutsch-französischen Vertrag von 1969 auch eine Beteiligung Frankreichs an Hochwasserschutzmaßnahmen ein. Hierzu ist noch eine Verständigung mit Frankreich über den Maßnahmenkatalog und die Kostenteilung erforderlich.

Regierungsverhandlungen mit Frankreich wurden 1980 aufgenommen und sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Die Federführung dieser Verhandlungen liegt beim Bund.

Um möglichst bald Hochwasserschutzmaßnahmen wirksam werden zu lassen, wurden bereits die Betriebsanweisung für den Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke am Rheinseitenkanal zwischen Kembs und Breisach in Kraft gesetzt und das Raumordnungsverfahren für Hochwasserrückhaltepolder in Rheinland-Pfalz abgeschlossen.

Außerdem wird voraussichtlich das Kulturwehr Kehl/Straßburg 1982 fertiggestellt sein.

52. Abgeordneter **Weisskirchen (Wiesloch)** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, sofort Vereinbarungen mit Frankreich über den Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke im Gefahrenfall und über den Einsatz der vorhandenen und im Bau befindlichen Wehre (Breisach bzw. Kehl/Straßburg) zu treffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 19. März

Im Bereich des Rheinseitenkanals oberhalb von Breisach wurde auf Grund eines Beschlusses der deutsch-französischen Ständigen Kommission für den Oberrheinausbau eine Betriebsanweisung für den Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke im Herbst 1980 in Kraft gesetzt.

Das vorhandene Kulturwehr Breisach wird nach Durchführung baulicher Anpassungmaßnahmen für Hochwasserretention ebenfalls zur Verfügung stehen.

Für den Bereich der Strecke Breisach—Straßburg wird zur Zeit eine Regelung für den Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke vorbereitet, die in Kraft gesetzt wird, sobald die baulichen Voraussetzungen, inbesondere auf der französischen Seite, getroffen sind. Das Kulturwehr Kehl/Straßburg wird 1982 in Betrieb gehen.

53. Abgeordneter **Weisskirchen (Wiesloch)** (SPD)

Was kann die Bundesregierung zum Schutz der im Hochwasser gefährdeten Bereich liegenden Wohngebiete und Industriegebiete unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 19. März

Hochwasserschutz liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Aufgaben und Möglichkeiten des Bundes wurden bereits in den Antworten zu den Fragen 51 und 52 aufgezeigt.

54. Abgeordneter **Weisskirchen (Wiesloch)** (SPD)

Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, vorbeugende Maßnahmen gegen Gewässerverunreinigung bei Hochwasser durch Chemikalien, die im Uferbereich lagern, zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 19. März

Das Wasserrecht des Bundes enthält grundlegende Regelungen, die dem vorbeugenden Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch das Lagern von Stoffen und damit insbesondere auch von Chemikalien dienen. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmt in bezug auf das Lagern oder Ablagern von Stoffen an Gewässern in § 26 Abs. 2, daß dies nur so geschehen darf, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

Nach dem WHG dürfen Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdeter Stoffe nur so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 19 g Abs. 1 WHG). Die Möglichkeiten von Hochwasser sind bei der Beurteilung selbstverständlich mit einzubeziehen.

Zu den vorgenannten Rahmenvorschriften des Bundes haben die Länder ergänzende Vorschriften erlassen.

Der Vollzug dieser Regelungen obliegt allerdings den Ländern. Diese haben alle Anordnungen für den vorbeugenden Gewässerschutz im Einzelfall zu treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

55. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht der Bundespostminister, den Radius von 25 Kilometern in den strukturschwachen Gebieten für den Fernsprechverkehr im Nahbereichstarif etwas flexibler zu gestalten, nachdem etwa die Bewohner der nordhessischen Stadt Witzenhausen zwar mit Gemeinden in Niedersachsen, aber nicht mit Kassel als einer Hauptanlaufstelle der Kommunikation zu den günstigeren Konditionen telefonieren können, nur weil der Radius um einige hundert Meter überschritten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 16. März

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, vor dem Abschluß der Einführung des Nahdienstes – die bis Ende 1982 durchgeführt sein soll – in eine Prüfung darüber einzutreten, ob die finanzielle Situation und die technologische Entwicklung eine Ausweitung der Telefonnahbereiche oder eine sonstige Weiterentwicklung des neuen Tarifsystems zulassen.

Örtliche oder regionale Sonderwünsche können bei der Gestaltung der Nahbereiche keine Berücksichtigung finden, weil jede Abweichung von der Norm zur Folge hätte, daß durch die schuppenartige Verflechtung der Nahbereiche neue Probleme geschaffen würden und eine große Zahl von Berufungsfällen entstünden, die auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes dann entsprechend behandelt werden müßten. Im übrigen hat sich die Deutsche Bundespost mit der Sonderregelung für die Ortsnetze an den Küsten und Grenzen unseres Landes – an der auch das Ortsnetz Witzenhausen mit seinem 25-Kilometer-Nahbereichsradius partizipiert – im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachdrücklich bemüht, bei der Einführung des neuen Tarifsystems gerade den besonderen infrastrukturellen Gegebenheiten in den Fernsprechortsnetzen im Zonenrandgebiet angemessen Rechnung zu tragen.

56. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Wie bewertet das Bundespostministerium die Panne, daß Telefonbücher für nordhessische Fernsprechnetze mit der Aufschrift „Neu – Mit Nahbereichsübersicht" erschienen, obwohl die Teilnehmer der entsprechenden Ortsnetze erst ein Jahr später in den Genuß des Nahtarifs kommen sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 16. März

Die von der Deutschen Bundespost herausgegebenen amtlichen Fernsprechbücher enthalten keine Nahbereichskarten. Die Deutsche Bundespost informiert ihre Kunden vor der Einführung des Nahdienstes mit einer separaten schriftlichen Mitteilung und einer Skizze des jeweiligen Nahbereichs über den Zeitpunkt der Einführung des Nahdienstes und die damit verbundenen Änderungen.

Bei den angesprochenen Fernsprechbüchern handelt es sich um örtliche Fernsprechbücher. Diese zusätzlichen Verzeichnisse, die jeder Teilnehmer kostenlos erhält, werden nicht von der Deutschen Bundespost, sondern von der Deutschen Postreklame GmbH in Zusammenarbeit mit privaten Vertragsverlegern herausgegeben.

Die Deutsche Bundespost hat keine Einwände gegen die Darstellung von Nahbereichskarten in den örtlichen Fernsprechbüchern nach Einführung des Nahdienstes und hat dies der Deutschen Postreklame GmbH mit Schreiben vom 10. Juli 1980 mitgeteilt. Versehentlich wurden in Einzelfällen Informationen zur Einführung des Nahdienstes in den örtlichen Fernsprechbüchern bereits vor der Einführung mitgeteilt. Die Deutsche Postreklame GmbH hat ihre Vertragspartner mit Schreiben vom 20. August 1980 darauf hingewiesen und gleichzeitig aufgefordert, künftig vor der Drucklegung den genauen Einführungstermin beim zuständigen Fernmeldeamt zu erfragen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

57. Abgeordneter **Dr. Jentsch (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß in der Musterbauordnung für einheitliche Landesbauordnungen sowie auf internationaler Ebene eine Mindestnorm für die lichte Türbreite bei Behindertenaufzügen von 90 Zentimetern berücksichtigt wird, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen gedenkt sie dies zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 17. März

Die Breite von Aufzügen ist nicht in den Bauordnungen, sondern in der technischen Normung geregelt. Bereits vor längerer Zeit hat die Bundesregierung das DIN – Deutsches Institut für Normung – ersucht, die Breitenmaße von Aufzugtüren und Rollstühlen so aufeinander abzustimmen, daß Rollstuhlfahrer ungehindert in den Aufzug gelangen können. Das DIN hat der Bundesregierung mitgeteilt, die in den technischen Regelwerken angegebene Türbreite von 80 Zentimeter sei für genormte Rollstühle ausreichend. Dieses Maß entspreche auch der internationalen Normung.

In der internationalen Normung geht man von einer Rollstuhlbreite von maximal 75 Zentimetern aus. Damit ist eine reibungslose Benutzung von Aufzügen mit 80 Zentimeter breiten Türen gewährleistet.

In der auf Veranlassung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom Normenausschuß Bauwesen des DIN erarbeiteten Planungsnorm DIN 18 024 Teil 2 wird für Aufzüge in Gebäuden mit größerer Besucherzahl eine lichte Türbreite von 110 Zentimetern festgelegt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

58. Abgeordneter **Prangenberg** (CDU/CSU)

Wie haben sich die jährlichen Maßnahmen der Forschungsförderung durch den Bundesminister für Forschung und Technologie in der Stadt Oberhausen (Rheinland) hinsichtlich der Zahl der ausführenden Stellen, der Zahl der Forschungs-/Entwicklungsvorhaben und des Gesamtförderungsbetrags seit 1976 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 18. März

In den Jahren 1976 bis 1980 wurden vom Bundesministerium für Forschung und Technologie insgesamt 26 neue Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an sieben ausführende Stellen in Oberhausen bewilligt. Die jährliche Entwicklung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Beginns	Anzahl der Vorhaben	Anzahl der ausführenden Stellen	Gesamtförderungsvolumen in TDM	Im jeweiligen Jahr ausgezahlte Mittel in TDM
1976	4	4	2617	928
1977	6	3	3629	2564
1978	6	4	8197	3720
1979	4	2	2294	6692
1980	6	3	8803	5148

Hinzu kommen die indirekten Forschungsförderungsmaßnahmen der Bundesregierung, die vor allem kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen.

Bonn, den 20. März 1981

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, 5205 Sankt Augustin 1 - Buisdorf, Telefon (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838